

gische Fakultät theologische Irrtümer ihrer eigenen Mitglieder zu korrigieren versuchte, mit dem erforderlichen interdisziplinären Zugang nähert. Zwar ist der Großteil der zitierten Sekundärliteratur vor dem Jahr 1999 erschienen, in dem M. seine Diss. fertiggestellt hat, doch hat er sich bemüht, die Bibliographie auf den aktuellen Stand zu bringen. Atria Larson (Übers. V. L.)

Wolfgang P. MÜLLER, *Yes and No. Late Medieval Dispensations from Canonical Bigamy in Theory and Practice*, *Traditio* 70 (2015) S. 281–305, stellt fest, dass nur verschwindend wenige Fälle solcher Dispensationen bezeugt sind, durch die etwa eine vorhergegangene Ehe mit einer Witwe als Hindernis für den Empfang einer kirchlichen Weihe außer Kraft gesetzt wurde. Nur der Papst war nach den Kanonisten berechtigt, eine solche Dispens zu erteilen. Das kam offenbar fast nie vor. M. vermutet als Grund, dass man Konflikte mit der weltlichen Gerichtsbarkeit habe vermeiden wollen, in deren Zuständigkeitsbereich diese Fälle oftmals fielen. V. L.

-----

Joanna Carraway VITIELLO, *Public Justice and the Criminal Trial in Late Medieval Italy: Reggio Emilia in the Visconti Age* (*Medieval Law and its Practice* 20) Leiden – Boston 2016, Brill, 219 S., ISBN 978-90-04-30745-2, EUR 104. – V. legt als konzise Fallstudie die überarbeitete Fassung ihrer an der Univ. of Toronto entstandenen PhD thesis vor. Die auf reiches, jedoch leider für Reggio nicht vollständig erhaltenes Archivmaterial gestützte Untersuchung zu Strafprozessen ist inspiriert von den jüngeren großen Studien US-amerikanischer Provenienz zur Strafverfahrenspraxis in den italienischen Kommunen, besonders S. Blanshei zu Bologna (vgl. DA 69, 841 f.) und L. I. Stern zu Florenz. Anders als diese verwendet V. jedoch das erhaltene Prozessschriftgut (in Reggio erst seit dem letzten Quartal des 14. Jh. und ohne die wichtigen Urteilsbücher überliefert) nicht als sozialhistorische Quelle. Vielmehr nimmt sie ihre Quellen als Prozessakten ernst und gleicht die Befunde zu einzelnen Fällen in den notariell erstellten Gerichtsregistern mit den einschlägigen normativen Vorgaben zum Strafverfahrensrecht in den örtlichen Statuten aus den Jahren 1335/71, 1386, 1392 und 1411 ab. Ihre Beobachtungen zur Strafpraxis in einem Ort ohne eigene Universität, in dem die Juristendichte weniger hoch und das Justizpersonal insgesamt weniger zahlreich war, so dass der statutarische Ämterturnus oft nicht eingehalten werden konnte, gleicht sie sodann mit den Befunden aus anderen Städten sowie mit dem Standardwerk des Duranti (*Speculum iuris*) zum spätm. Verfahrensrecht ab. Sie zeichnet dadurch ein solides, erfreulich differenziertes Bild von der Praxis der Strafjustiz in einer mittelgroßen italienischen Stadt, die zunehmend vom Zentrum Mailand dominiert war. Dies ist nachdrücklich zu unterstreichen, werden doch die lokalen normativen Vorgaben ebenso wie die spezifische Aussagekraft von Gerichtsregistern in derartigen Untersuchungen zur (Straf-)Prozesspraxis häufig sträflich vernachlässigt. Die Vf. kann aufgrund ihres stärker rechtshistorisch inspirierten Ansatzes auch die Aussagen M. Valleranis relativieren, der in seinen Untersuchungen